

# Urkundliche Beiträge zur Geschichte der kirchlichen Zustände,

insbesondere des sittlichen Lebens der katholischen  
Geistlichen in der Diocese Konstanz während des  
16. Jahrhunderts <sup>1</sup>.

Von

**August Kluckhohn.**

## I.

Es ist eine allgemein bekannte, auch von ehrlichen katholischen Historikern nicht bestrittene Thatsache, daß der Klerus der römischen Kirche schon lange vor dem Ausgange des Mittelalters sittlich tief gesunken war. Während in den höheren Kreisen Habsucht, Üppigkeit und ein durchaus weltliches Treiben herrschten, waren Unkultur und Roheit, nicht selten auch gemeine Laster die vorwaltenden Kennzeichen der niederen Geistlichkeit. Unter den Sünden aber, die dem höheren wie dem niederen Klerus, der Kloster- wie der Weltgeistlichkeit von den Zeitgenossen einstimmig zum Vorwurf gemacht werden, steht die Unzucht in der vordersten Reihe. Schon vor mehr als 60 Jahren haben für die tausendfältige Verletzung der Keuschheitsgelübde Johann Anton und Augustin Theiner in ihrem sehr gelehrten und umfassenden Werke: „Die Einführung der erzwungenen

---

1) Der vorliegende Aufsatz fand sich bei dem am 19. Mai 1892 erfolgten Tode des Verfassers vollständig druckfertig vor.

Ehelosigkeit bei den christlichen Geistlichen und deren Folgen“ eine erdrückende Menge von Zeugnissen beigebracht. Die zweite Hälfte des sehr starken zweiten Bandes ist vorzugsweise dem 15. und 16. Jahrhundert gewidmet und enthält auf Grund einer außerordentlichen Belesenheit in allen Zweigen der Litteratur, in historischen und kirchengeschichtlichen Werken, in Flugschriften und Synodalbeschlüssen, in Satiren und Strafpredigten ein Sittengemälde, dessen Züge nicht selten den Leser abschrecken, ja anekeln.

Dafs Johannes Janssen das Werk des geistlichen Brüderpaares in der Liste der von ihm benützten Hilfsmittel, die er den einzelnen Bänden seiner Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgange des Mittelalters vorausschickt, nicht aufgeführt hat, ist begreiflich. Ebenso steht es in Einklang mit seiner oft geschilderten Methode, dafs er, so weit er die widerwärtige Materie überhaupt berührt, der Sache die Wendung zu geben sucht, als ob die Überhandnahme der Unzucht unter den Klerikern erst durch die Reformation hervorgerufen wäre.

So eignet sich Janssen Bd. II, S. 538 (1. Aufl.), wo er, soviel ich sehe, zum erstenmale des unter den Geistlichen herrschenden Konkubinats mit einigen Worten gedenkt, die Ansicht eines Gegners der Reformation an, welcher im Jahre 1521 versichert, es sei fast unglaublich, wie rasch seit der Verbreitung der neuen Lehre das Laster des Konkubinats zugenommen habe. Aus einer unter dem Text aufgeführten Note sieht man dann freilich, dafs eine von den Dominikanern an die Herzöge von Bayern 1477 gerichtete Denkschrift schon damals den Konkubinats als Grundübel der kirchlichen Zustände bezeichnete. Aber diese gelegentlich angebrachte Notiz mußte Janssen ungefährlich erscheinen, nachdem er schon im ersten Bande nachdrücklich betont hatte, dafs seit dem Baseler Konzil, insbesondere seit der epochemachenden Wirksamkeit des Nikolaus von Cues „ein frischer Zug des reformatorischen Lebens durch die deutsche Kirche ging, und dafs kaum in irgendeiner Periode der deutschen Kirchengeschichte sich die synodale Wirksamkeit so reich und vielseitig als in dem Zeitalter von 1451—1515 entwickelt

hätte. Weit über hundert Diöcesansynoden seien, außer zahlreichen Provinzialkonzilien, abgehalten worden, aus deren Dekreten man die vielen schreienden Übel und Mißbräuche kennen lerne, von welchen die Kirche bedrängt wurde, aber auch die Heilmittel, die wider dieselben in Anwendung kamen“.

Es ist wahr, an Synodalverhandlungen hat es in jenen der Reformation vorausgehenden Decennien am wenigsten gefehlt. Fragt man aber nach den Folgen, die sie für die Besserung der kirchlichen Zustände, insbesondere der Sitten des Klerus hatten, so reden die immer wiederkehrenden Klagen über die Nutzlosigkeit aller Verordnungen deutlich genug.

Selbst in der Diöcese Speier, wo von 1464—1513 fast jährlich zwei Synodal-Versammlungen gehalten wurden, und wo insbesondere der Bischof Ludwig von 1479—1504 den ernstesten unablässigen Kampf gegen die Unzucht des Klerus mit Ermahnungen, Beschwörungen und scharfen Strafbestimmungen führte, ist von einer Besserung nichts wahrzunehmen. In dem Ausschreiben zur Martinisynode 1502 bekennt Bischof Ludwig, obgleich er selbst schreckliche und fürchterliche Strafen gegen den Konkubinat der Geistlichen verordnet habe, so sei doch ein starkes und heftiges Geschrei zu ihm gedrungen, daß nicht nur einige, sondern viele in der Stadt und Diöcese öffentlich und ohne Scheu sich verdächtige Weiber und Konkubinen hielten, und das ärgerlichste Leben führten. Er beschwört die Geistlichen bei der Barmherzigkeit Gottes, keusch zu leben und die Konkubinen innerhalb 14 Tagen von sich zu thun. Nachdem diese Klagen, Beschwörungen, Drohungen bis 1503 sich immer vergeblich wiederholt hatten, erklärte Ludwig 1504, er habe die Verordnungen gegen die Unkeuschheit, den Konkubinat und das liederliche Leben der Geistlichen diesen schon so oft vorgehalten und die darauf stehenden Strafen so oft eingeschärft, daß „die Steine, die Säulen und die Wände schreien könnten“ etc. Eben so vergeblich waren die Bemühungen der Nachfolger Ludwigs in den Jahren 1505—1515: immer dieselben bitteren Klagen über die

Unwirksamkeit der so oft erneuten Verordnungen und Strafbestimmungen gegen die herrschende Unzucht.

Wie aber mag es da ausgesehen haben, wo die Bischöfe weniger wachsam und pflichttreu sich erwiesen? Jedenfalls heisst es der geschichtlichen Wahrheit ins Gesicht schlagen, wenn man die sittliche Verkommenheit, die den deutschen Klerus im 16. Jahrhundert kennzeichnet, als eine Folge der reformatorischen Bewegung hinzustellen sucht, statt sie als eine der Ursachen derselben anzuerkennen.

Man hätte erwarten sollen, dass seit dem Beginne des massenhaften Abfalls von Rom der mit Haß und Verachtung beladene Klerus in sich gegangen, so dass, wenn auch die Bischöfe im allgemeinen fortführen, ihres Amtes nachlässig und leichtsinnig zu walten, doch wenigstens an einzelnen Stellen ernste Anläufe zur Besserung unternommen worden wären. Davon ist jedoch in Wahrheit wenig oder nichts zu bemerken; vielmehr bleiben die massenhaften Klagen über das liederliche Leben des Klerus bestehen, und in ihnen stimmen die der alten Kirche Treugebliebenen noch lange mit den Anhängern der neuen Lehre überein. So kehren in den hundert Gravamina, zu deren Erneuerung auf den Reichstagen der zwanziger Jahre Alt- und Neugläubige mit seltener Einmütigkeit sich die Hand boten, die Beschwerden über das unsittliche Treiben der Geistlichkeit im wesentlichen immer in derselben Fassung wieder. Nichts scheint von 1521—1530 an dem gemeinschaftlichen Urteil über das anstößige Leben des Klerus sich verändert zu haben, eines Klerus, der in Wirtshäusern, bei Tänzen, auf den Gassen sich umher treibt, mit langen Messern und in weltlichen Kleidern, der an blutigen Schlägereien sich beteiligt und dann die anderen Beteiligten mit dem Bann belegt, von dem sie sich nur mit schweren Kosten loskaufen können, wozu noch kommt, dass der grössere Teil haushält mit leichtfertigen Personen und Kindern und ein unchristliches, widerwärtiges Leben führt, den Gemeinden zum bösen Exempel. Protestanten und Katholiken sind nur darüber nicht einig, ob die Priesterehe ein geeignetes und erlaubtes Heilmittel gegen den Konkubinat bilde oder nicht.

Gegen die Mitte und für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts sind wir am besten über die kirchlichen Zustände in Bayern und Österreich, das Erzbistum Salzburg eingeschlossen, unterrichtet. Je erschreckender die Thatsachen sind, die dort durch Visitationsprotokolle oder andere zuverlässige und detaillirte Berichte zu tage treten, desto willkommener mag manchem die Janssische Entdeckung gewesen sein, daß die zunehmende Verwilderung der Geistlichen in jenen Ländern als eine Folge der neuen Lehre zu betrachten sei, die ja auch nach Österreich und Bayern und dem von beiden Ländern eingeschlossenen Salzburg eingedrungen war. Und wenn ferner auch der Bamberger und Würzburger Klerus, wie Janssen zugiebt, ein ärgerliches Leben führte, so bietet sich auch hierfür die tröstliche Erklärung dar, daß diese Bistümer ebenfalls von ketzerischen Prädikanten erfüllt waren. Weiter auf diese Sache einzugehen und auch die kirchlichen Zustände in anderen Diöcesen zu schildern, sieht sich der Geschichtschreiber nicht veranlaßt.

Unter diesen Umständen erweckt es ein besonderes Interesse, an der Hand zuverlässiger Quellen das kirchliche Leben und insbesondere den Sittenzustand des Klerus in einer anderen Diöcese, und zwar der Konstanzer, eingehender kennen zu lernen. Es sind amtliche Aktenstücke, aus denen wir unsere Kenntniss schöpfen. Aus den Jahren 1574—1586 haben sich, wenn auch in sehr unordentlichem Zustande, Visitationsprotokolle im Karlsruher Archive erhalten, die einen Sammelband fast ganz ausfüllen. Nachdem daraus schon im 28. Bande der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins der damalige badische Archivrat Gmelin Bruchstücke veröffentlicht hatte (nämlich das Protokoll des Landkapitels Rottweil und einen Auszug des Protokolls des Isnyer Kapitels), hat sich der fleißige und gelehrte Württembergische Pfarrer Bossert das Verdienst erworben, den Hauptinhalt fast aller Protokolle, insbesondere der auf Württemberg bezüglichen, mit Sorgfalt und großer Orts- wie Sachkunde zusammenzustellen<sup>1</sup>. So liefert seine Arbeit einen Sitten-

1) Blätter für Württembergische Geschichte. Kirchengeschichtliches

spiegel des katholischen Klerus von seltener Zuverlässigkeit. Einzig in seiner Art ist ferner ein bischöflicher Visitationsbericht aus dem Jahre 1550, auf den ich vor einigen Jahren im Züricher Staatsarchiv gestofsen bin. Dort findet er sich vereinigt mit einer stattlichen Anzahl bischöflich Konstanzer Akten aus verschiedenen Zeiten des 16. Jahrhunderts, welche das aus den Visitationsprotokollen gewonnene Sittenbild in erwünschter Weise vervollständigen und über den größten Teil des Reformationszeitalters ausdehnen.

## II.

Schon lange vor dem Beginn der Reformation war unter der Geistlichkeit des Bistums der Konkubinat ziemlich allgemein verbreitet. Zwar wurden die Dekrete des Baseler Konzils gegen die Unzucht des Klerus auch von den Konstanzer Bischöfen oft in Erinnerung gebracht und zu dem Zweck häufig Synoden gehalten. Aber die Bischöfe standen in dem Rufe, daß sie inbezug auf das hergebrachte Übel um so mehr durch die Finger sahen, als ihre Kasse dabei beteiligt war. Dasselbe wurde freilich auch von anderen deutschen Bischöfen behauptet, welchen man nachsagte, daß sie von ihrem Klerus eine Abgabe für die Verletzung des Keuschheitsgelübdes sich zahlen ließen, die sie zu einer jährlichen Steuer machten und selbst von denjenigen verlangten, welche nicht im Konkubinat lebten. Nach einem Artikel (91) der auf dem Reichstage zu Nürnberg 1523 von den weltlichen Ständen wider die Geistlichen vorgebrachten Beschwerden sollte dies sogar in den meisten Diöcesen der Fall sein, wie auch 1524 der päpstliche Legat Campeggi nach Sleidans Zeugnis gegen Abgeordnete des Strafsburger Magistrats äußert: *scire se Germaniae episcoporum hunc esse morem, ut accepta pecunia scortationem suis permittant: fore etiam, ut ejus facti rationem aliquando reddant*<sup>1</sup>. Vor allem

Beiblatt zum evangelischen Lehr- und Schulblatt 1891, S. 1 ff. 9. 17. 28. 36. 43. 51. 59 ff.

1) Vgl. Sugenheim, Bayern, Kirchen- und Volkszustände, S. 136 Anm. 118.

stand Hugo von Hohenlandenberg, welcher das Bistum Konstanz von 1496—1529 verwaltete, in dem übeln Rufe, daß er den sogenannten Milchzins zu einer ergiebigen Einnahmequelle machte. Als er die Beschlüsse der Synode, womit er seine Regierung eröffnete, durch den Druck bekannt machte, sagte man ihm nach, daß es ihm nicht um den Vollzug der den unsittlichen Priestern angedrohten Strafen, sondern nur um die Geldbußen zu thun sei, wofür ein Geistlicher, der Vater eines unehelichen Kindes geworden, einen Absolutionsbrief erhalten konnte. Verdächtig klingt jedenfalls ein Hirtenbrief, den er im Jahre 1517 erließ<sup>1</sup>. Schmerzlich bewegt klagt der Bischof darüber, daß sehr viele Priester seiner Diöcese unter völliger Mißachtung der von ihm erlassenen Synodalverordnungen vor jedermanns Augen Beischläferinnen und andere verdächtige Weiber in ihren Wohnungen unterhalten und nicht wegschaffen, noch sich bessern wollen; ferner, daß einige mit Würfeln und Karten spielen, mit ausschweifenden Leuten in den Weinschenken und anderen öffentlichen und Privathäusern aus niederer Gewinnsucht zusammensitzen, bisweilen Zank, Scheltworte und lautes Getümmel verursachen, daß andere der Unmäßigkeit im Essen und Trinken sich ergeben, Waffen und weltliche Kleider tragen, in Frauenklöster gehen u. s. w. Um dem Verderben zu wehren, hat sich der Bischof entschlossen, eine allgemeine Visitation zu veranstalten, die er aber deshalb vorher ankündigt, damit er die Priesterschaft nicht unvorbereitet und strafbar findet, sondern sich über das Resultat der Visitation freuen und Gott dafür danken kann. Es läßt sich denken, daß die Schuldbeladenen die Frist nach Möglichkeit benutzten, die Steine des Anstosses für eine Weile zu beseitigen. Fünf Jahre später, als die reformatorische Bewegung in Zürich mit der Forderung der Priesterehe begann und der Bischof in einem Hirtenbriefe klagte, daß das Ärgernis immer größer werde, mußte er sich in einem von Freunden Zwinglis verfaßten und alsbald durch den Druck bekannt gemachten „Kommentar“ den

1) Theiner II, 2, S. 736.

Vorwurf machen lassen, jene Klage sei eine bloße Redensart. Denn als er von frommen Priestern um Gottes willen gebeten worden sei, daß er, um dem ärgerlichen Leben mit Konkubinen ein Ende zu machen, stillschweigend erlauben möge, Eheweiber zu nehmen, habe er diese christliche Bitte so wenig geachtet, daß er vielmehr, wie glaubwürdig versichert werde, die Strafe für ein Kind, das ein Priester bekäme, noch um einen Gulden erhöht habe, sodafs jetzt einer 5 Gulden für ein Kind bezahlte, da er vorher nur 4 geben mußte. Darum wolle er's nicht leiden, daß die Pfaffen Weiber haben. Es ginge ihm ein großes jährliches Einkommen ab. In einem Jahre sollen wohl 1500 Pfaffenkinder in dem Konstanzer Bistum geboren werden; von jedem 4 Gulden machte 6000 Gulden. Jetzt seien aus vier Gulden fünf geworden, mache achthalbtausend Gulden. Aber nicht bloß die Kinder müssen ihm jährlich abgekauft werden, wie der Titel in dem Register zeige; habe nun einer eine Konkubine oder nicht, man sage ihm: Was geht dies meinen gnädigen Herrn an, daß du keine hast? Warum nimmst du nicht eine? Das Geld muß gleichwohl erlegt sein. — Es wird dann in der Flugschrift noch weiter ausgeführt, wie die bischöfliche Habsucht die Unkeuschheit der Priester ausbeute, und wie viel Geld aus dieser „Mistpfütze“ gewonnen werde.

Daß diese Behauptungen in vollem Umfange begründet gewesen, möchte ich nicht behaupten, aber schlimm genug, wenn die Zeitgenossen daran glaubten und wenn selbst der Rat von Zürich in einem amtlichen Aktenstück es als Thatsache hinstellt, „daß die Bischöfe Geld nehmen und den Pfarrkindern ihre Metzen lassen“.

### III.

Aus den dreißiger und vierziger Jahren des 16. Jahrhunderts liegen meines Wissens eingehende Schilderungen des sittlichen Lebens der Geistlichkeit des Bistums Konstanz nicht vor. Die bis jetzt bekannten Visitationsprotokolle reichen nur bis zur Mitte des Jahrhunderts zurück. Dagegen

läßt sich aus anderen bischöflichen Akten, die das Staats-Archiv zu Zürich aufbewahrt, wenigstens erkennen, wie gegen besonders hervorstechende Fälle von Roheit und Liederlichkeit gerichtlich vorgegangen wurde, wenn auch viel weniger eifrig und streng von Ordinariats wegen als von seiten weltlicher Behörden. So schwört am 24. Juni 1524 der Pfarrer zu Neudingen, Jakob Güdt, der wegen viel verschuldeter Sachen in das Gefängnis des Junkers Friedrich von Kinzberg gekommen und dem Bischof von Konstanz ausgeliefert, dann aber auf Verwendung verschiedener Herren aus der Gefangenschaft entlassen worden war, eine Urfehde, in der u. a. steht, daß er mit einer Frau Clara Hirlin, deretwegen er also „fänglich angenommen worden sei, fürderhin keine Gemeinschaft mehr haben wolle“, in keiner Weise. Daß es sich hier um kein gewöhnliches Unzuchtvergehen handelt, scheint gewiß zu sein.

Nach einem Schreiben des Obervogts zu Urach, des Ritters Dietrich Spät, an die Räte des Bischofs vom 6. Juni 1531, spielte sich in der Kirche zu Münsingen folgende erbauliche Scene ab. Nachdem der Vikar des Orts und ein Kaplan Schmid mit anderen Priestern gezecht, „dergestalt, daß sie so voll worden, daß ihr keiner gewulst, was er gethan, gingen sie in die Vesper, wo sie sich in der Sakristei niederlegten. Als es nun Zeit war zu röchen<sup>1</sup>, ist der Kaplan Schlenk zu dem Pfarrer in die Sakristei kommen und gesagt: Herr Pfarrer, es ist Zeit zu röchen! Der Pfarrer zu Herr Hans Schmid gesagt: Herr Hans, röchet! Herr Hans gesagt: Ich kann nicht röchen, ich weiß nicht, was ich thue. Der Pfarrer zu Herr Konrad Schlenken gesagt: Schwarzer Pfaff, du mußt röchen. Herr Konrad gesagt: Es steht mir nicht zu, sondern euch. Der Pfarrherr gesagt zu gemeldetem Herrn Konrad: Daß dich botzsakrament schänd, wolltest du nicht röchen, du schwarzer, bösewichter Pfaff! Und genannter Pfarrherr ein Korporal hervorgezogen und gesagt: Schwarzer Pfaff, kennst du das?

---

1) röchen = rouchen, rauchen, raeuchern, sein Rauchwerk opfern d. h. beten.

Herr Konrad Schlenk gesagt: Ja, es ist ein Korporal Der Pfarrherr wiederum gesagt: Das müßt dich botzsakrament schänden als diebischen Pfaffen! Du hast mir das Opfergeld von dem Altar gestohlen, und (er hat) geschrien: einen Strick her, ich will den schwarzen Pfaffen henken“. Der Pfarrer und der Kaplan vergriffen sich an Konrad Schlenk, und es entstand eine solche Balgerei in der Sakristei, daß Leute aus der Kirche herbei liefen und die Geistlichen voneinander brachten. Als der Obervogt zu Urach davon vernahm, begab er sich nach Münsingen, untersuchte die Sache und berichtete an Statthalter und Regenten zu Stuttgart, worauf der Befehl an ihn erging, den Vikar und den Kaplan einen Monat lang bei Wasser und Brot in dem Turm liegen zu lassen. Es dauerte aber nicht lange, so traf ein Schreiben aus Konstanz ein, wonach der Bischof seine Jurisdiktion durch das Vorgehen der weltlichen Behörde geschmälert sah. Daher sandte der Obervogt die beiden Gefangenen nach Konstanz nebst einem Verzeichnis der aus der Sache erwachsenen Kosten, um deren Ersatz er bat. In Beziehung auf den Vikar sprach er im Namen des Statthalters und der Regenten die Erwartung aus, daß er nicht länger in Münsingen geduldet werde, während er für den Kaplan Schmid Fürbitte einlegte, da er sich, abgesehen von dem einen Falle, ganz fromm und priesterlich gehalten. Von einer Bestrafung des Pfarrers ist gar keine Rede.

Im Jahre 1533 entführte ein Geistlicher im Waldburgischen nächtlicher Weile die Tochter einer angesehenen, ihm sogar verschwägerten Familie, nachdem er sie vorher entehrt hatte. Auch in vielen anderen Fällen hielt er sich „so leichtfertig, sträflich und unpriesterlich“, daß er durch die Beamten des von dem Truchsessens Georg hinterlassenen Sohnes gefangen gesetzt und in das Gefängnis des Bischofs nach Meersburg gebracht wurde. Aber auf die Fürbitte von Angehörigen und Freunden wurde er wieder freigelassen, nachdem er eine Urfehde beschworen hatte, worin neben dem Gelöbniß der Besserung 200 Gulden eine Rolle spielen, welche die zahlreichen Bürgen dem Bischof zu entrichten versprachen, wenn sie den Geistlichen, falls er seinen Eid

brechen sollte, nicht alsbald wieder dem Gefängnis überliefern würden.

Zwei Jahre später wird auf Fürbitte seiner Angehörigen gegen Urfehde und eine Buße von 6 Gulden rh. aus dem Gefängnis zu Meersburg ein Kaplan aus Sulgen entlassen, obwohl Bürgermeister und Stadtammann, die ihn nach Meersburg eingeliefert, gebeten hatten, ihn dermaßen zu behandeln, daß „darob andere ein Ebenbild empfangen“ möchten. Schlimm genug hatte es der Kaplan in Sulgen allerdings getrieben. Denn nachdem es schon lange seine Gewohnheit gewesen, selbst an heiligen Festtagen die Wirt- und Spielhäuser zu besuchen, ferner mit Kleidern, „Wehren“ und in anderen Dingen ganz unpriesterlich sich zu halten, hatte er jüngst auf offener StraÙe unter furchtbarem gotteslästerlichen Schwüren einem Mädchen nachgestellt und einen schweren Stein lebensgefährlicher Weise in das Zimmer eines anderen Kaplans, bei dem das Mädchen Schutz gesucht, geschleudert.

Endlich noch ein Beispiel aus dem Jahre 1540. Der Vogt zu Geigenhofen, Diethelm von Peyer, von einem Domherrn zu Meersburg über einen Vikar zu Horn gefragt, antwortet, daß er nicht gern mit ihm zu thun habe, da er trotz seiner Völlerei, seines Verkehrs mit der Metze eines anderen und trotz seiner Fastnachtsausschweifungen niemals gestraft worden sei. Man habe es ihm auch ungestraft hingehen lassen, daß er auf einer Hochzeit in der Narrenkappe herumgelaufen. Der Vogt bittet, wenn man etwas mit dem Vikar weiter zu handeln habe, dies durch andere thun zu lassen. Man versteht die Bitte, wenn man in demselben Briefe liest, daß sogar der eigene Vikar des Vogts dem verkommenen Amtsgenossen bisher den Rücken gehalten, „und ist alles recht gethan und ist fast mit den Bauern im Schlamm gelegen, so daß er einen großen Willen von etlichen von ihnen hat“.

#### IV.

Ungleich strenger als die Fälle von grober Unsittlichkeit und Zuchtlosigkeit wurde jede Abweichung von der Kirchen-

lehre und insbesondere jede Hinneigung nicht allein zum Täufern, sondern auch zur lutherischen oder zwinglischen Lehre gestraft. Nachdem die reformatorische Bewegung im ersten Ansturm dem Bischof weite Gebiete in der Schweiz und in Oberschwaben entrissen und selbst die Stadt Konstanz für den Protestantismus gewonnen hatte, thaten Hugo von Hohenlandenbergr unter der Führung des glaubenseifrigen Generalvikars Joh. Fabri und noch mehr sein Nachfolger Balthasar, früher Propst von Waldkirch und Kaiser Karls Vizekanzler, alles, um die Diöcese, soweit sie nicht ihrem Einfluß ganz entzogen war, von Irrlehren zu säubern. Dafs Württemberg nach der Vertreibung des Herzogs Ulrich der Herrschaft des österreichischen Hauses und damit auch der Restauration des Katholicismus unterworfen wurde, erleichterte der bischöflichen Regierung die Unterdrückung der evangelischen Regungen. Mit der Wiedertäufern wurden in der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre auch Luthers und Zwinglis Anhänger häufig verfolgt. So wurde der Lindauer Joh. Heuglin, Frühmesser in Sernatingen, als Anhänger lutherischer Lehrsätze am 10. Mai 1527 auf Befehl des Bischofs Hugo von Konstanz zu Meersburg, dem damaligen Bischofssitze, verbrannt.

Wohl dem Prediger, dessen sich, wenn er in den Verdacht nicht gut katholischer Gesinnung kam, ein echt religiösesinnter adeliger Grundherr annahm. Diese Wohlthat widerfuhr z. B. einem Pfarrer zu Kempen, durch Hans Friedrich Thumb von Neuburg, welcher die Anschuldigung des Bischofs, dafs der Pfarrer lutherisch lehre, in einem denkwürdigen Schreiben vom 5. Juli 1527 ebenso entschieden zurückwies, wie die Drohung, dafs der bischöfliche Fiskal rechtlich gegen ihn procedieren solle. Er nahm für seinen Geistlichen das Recht in Anspruch, das reine Gotteswort zu verkündigen, und berief sich dabei auf den Speyerer Reichstagsbeschlufs von 1526, wonach bis zur Berufung eines Konzils oder einer Nationalversammlung „ein jeglicher in Sachen, so das kaiserliche Edikt etc. belangen möchten, für sich selbst, also leben, regieren und halten mag“, wie er ein solches gegen Gott und kais. Mt. hofft und vertraut zu verantworten

Interessanter noch ist die Beziehung auf die damals von den Ständen entworfene Instruktion für eine an den Kaiser zu richtende Botschaft, aus der sich zur Genüge ergibt, daß der Stände „Gemüt“ gewesen, in solcher Zwietracht bis zum Konzil oder zur Nationalversammlung still zu stehen, und daß mittlerzeit ferner dawider durch Niemand etwas vorgenommen werden solle. Aufs schärfste verurteilt dagegen der wackere Edelmann das Vorgehen des Fiskals, da dann keine Verantwortung oder Entschuldigung, wie gerecht die ist, helfen, sondern nur gefragt will werden: glaubst du oder hältst du das oder jenes? sprich ja oder nein! und daß man nicht disputieren oder Ursache hören und also auch mit Grund oder der Schrift keinen eines besseren berichten, sondern allein die Sache mit dem Henker ausrichten will, welches bei der Christenheit erschrecklich zu hören. Indem also Thumb von Neuburg die Bitte und Erwartung ausspricht, daß der Bischof ihn und die Seinen in Frieden und bei dem Speyrer Abschied lassen werde, erbietet er sich zugleich wiederholt, wenn etwa sein Pfarrer in der Lehre sich übel halten sollte, dafür sorgen zu wollen, daß er davon abstehe und sich eines besseren befeissige.

Schlimmer ging es im Jahre 1529 einem Pfarrer Andreas Öder zu Frauenzell bei Memmingen, welcher dem Landkapitel Isny angehörte. Kollatoren der Pfarrstelle waren Bürgermeister und Stadtschreiber von Memmingen nebst einer dortigen Witwe; sie wünschten, daß Öder es in Frauenzell mit Predigt und Gottesdienst halten möge, wie es in dem evangelischen Memmingen gehalten wurde, während sich Öder dem Bischof gegenüber durch einen besonderen Eid verpflichten mußte, der lutherischen Sekte nicht anzuhängen. Nun wurde aber Öder zunächst beschuldigt, auf offener Kanzel gepredigt zu haben, daß er an die Fürsprache Marias und der Heiligen nicht glaube, sondern Christum allein für den einigen Mittler halte. Von dieser Ansicht vermochten ihn auch Dekan und Kapitel zu Isny, von denen er gern Belehrung annehmen wollte, nicht abzubringen. Aber die Anklagen, die gegen ihn erhoben wurden, gingen bald viel weiter: er leugne die Gegenwart des wahren

Leibes und Blutes Christi im Sakrament des Altars, verachte die Messe und lasse, wenn er sie ja halte, den Kanon aus; er verwürfe auch die Fürbitte für die Verstorbenen und schwäche die alten Gebräuche und Zeremonieen der Kirche; er suche seine Pfarrkinder zum Abfall vom alten Glauben zu bewegen, nehme sich endlich in Lehre und Predigt die lutherischen Prädikanten in Memmingen, mit denen er Gesellschaft halte, zum Muster.

Öder leugnete die meisten dieser Anschuldigungen unter Berufung auf seine Pfarrkinder oder andere Zeugen. Dafs er den Kanon in der Messe nicht auslasse, sondern vielmehr auch konsekriere, wollte er sich sogar von dem Priester bezeugen lassen, den der Dekan als Aufpasser in die Messe geschickt hatte. Er behauptete, vor denjenigen, welche das Meßsakrament und die Taufe verwürfen, seine Pfarrkinder ernstlich gewarnt zu haben. Nur in Memmingen habe er sich verleiten lassen, die neue Messe, wie sie in Wittenberg, Straßburg und Nürnberg gehalten werde, zu lesen.

Für seine Richter war seine Schuld schon erwiesen. Aber man wollte noch mehr von ihm erfahren: was ihn dazu bewegt? Item auf was Ansinnen u. s. w. Item, was Nutz oder Vorteil er dadurch zu erlangen gesucht?

Man wandte die Folter gegen den Unglücklichen an und erhielt nun diejenigen Geständnisse, die man haben wollte. Dafs man zu den Marterwerkzeugen der Folter gegriffen, erhellt aus der Überschrift, die ein langes Bekenntnis wenigstens in einem der mir vorliegenden Exemplare aufweist: „Darnach so hat bedachter Herr Endras Öder, Pfarrherr zu Unser-Frauen-Zell, auf guetige und peinliche Frag bekannt“ etc. Diese Handschrift trägt alle Spuren einer protokollarischen Niederschrift, die während des peinlichen Verhörs entstanden ist. Der auf die Folter Gespannte leugnete nicht mehr, dafs er die Messe nicht wie ein Opfer betrachte und dafs er zu Frauenzell gar keine Messe gehalten haben würde, wenn es nicht aus Furcht vor der weltlichen Obrigkeit geschehen sein würde. Wenn er aber den Kollatoren zugesagt zu predigen, wie man in Memmingen predige, so habe er das aus Not gethan, weil er ganz arm gewesen und nichts gehabt habe. Er gestand ferner, dafs er im Sakrament des

Altars weder Fleisch noch Blut Christi annehme, und daß er seinen Pfarrkindern gepredigt, man solle es dem Glauben befehlen, wie groß oder klein Christus in der Hostie sei. Er gestand sodann, nicht zu glauben, daß Almosen oder andere gute Werke zur Seligkeit dienen, daß die Ohrenbeichte etwas nütze, daß die Priester Sünden zu vergeben vermögen, daß es ein Fegfeuer gebe, daß man für die Abgestorbenen beten solle, daß die Gewalt der Päpste, Bischöfe und Prälaten in der Schrift gegründet, die Priester-ehre aber nicht erlaubt sei. Es ist bezeichnend, daß der letzte Satz, den die protokollarische Aufzeichnung enthält, wahrscheinlich wegen vollständiger Erschöpfung des Mißhandelten, unvollendet blieb, andere Sätze aber vielfach korrigiert wurden. Auch die verschiedenen Redaktionen, denen nachträglich die Aussagen unterworfen wurden, stimmen nicht vollständig überein. Es scheint, als ob es darauf angekommen wäre, den Richtern ein bequem zugerichtetes Beweismaterial in die Hand zu geben. Das Urteil, das sie fällten, kenne ich nicht. Sicher wurde dafür gesorgt, daß der gefährliche Ketzler nie mehr mit der Außenwelt in Berührung kam.

Ein eigentümliches Interesse erregt ein Fall, der sich ein Menschenalter später in Konstanz abspielte, als die einstmals protestantische Reichsstadt sich längst wieder der Botmäßigkeit des Bischofs und der Herrschaft des Katholicismus hatte unterwerfen müssen. Als Pfarrer zu St. Stephan wirkte 1562 ein Dr. Sandholzer, ein angesehener Mann und beliebter Prediger, belesen in der Schrift und in den Kirchenvätern, von gut katholischer Gesinnung, aber nicht blind gegen die Schäden der Kirche und die Widersprüche, in die letztere sich vielfach zu der Kirche des apostolischen Zeitalters gesetzt hatte. Da der freimütige und selbstbewufste Mann auf der Kanzel aus seinen Ansichten kein Hehl machte, so wurde er ketzerischer Lehren beschuldigt. Besonders machte man ihm den Vorwurf, sich über die vierzig-tägigen Fasten, Fleischessen, Priesterehe und Abendmahl (unter beiderlei Gestalt) nicht korrekt ausgesprochen zu haben. Auf Befehl des Bischofs sollte er von Statthalter

und Räten verhört werden. Aber diese kamen Tage lang zu keinem Entschlus darüber, wie sie am besten gegen den gefürchteten Mann vorgehen würden, bis endlich am 3. Mai 1562 das „freundliche“ Verhör stattfand. Der Pfarrer verteidigte sich in langem Vortrage mutvoll und beredt. Er nahm für sich das Recht in Anspruch, die Schrift in dem Sinne auszulegen, den er bei den h. Vätern finde. Und wenn ein Theologus nicht auch Macht haben sollte, die Mängel in Religionssachen anzurühren, wann würde dann Reformation und Besserung folgen? Nicht als ob er es für erlaubt hielte, alte Bräuche abzuthun und neue Dogmen einzuführen. Das wäre frevelhaft. Alle seine Predigten seien vielmehr dahin gerichtet, die Laien in Gehorsam und kirchlicher Einigkeit zu erhalten und sie aus den Sekten herauszuführen. In den drei Stücken vom Fleischessen, Priesterehe und Kommunion habe er überall nichts definiert und niemand Ursache gegeben, sich dabei anders als nach katholischem Brauche zu halten. Jedermann wisse, wie über das Fleischessen gestritten worden sei; die einen hielten's für Todsünde, die anderen für eine „evangelische feine That“, Fleisch zu essen. Er habe alle Jahre die vierzigtägigen Fasten und andere Fasttage verkündet, mit Ausführung kirchlicher und politischer Ursachen, warum sie gehalten werden sollen. „Darneben aber habe ich deren Superstition gestraft, die sich mehr Gewissens von eines Eies wegen machen, denn so sie wider die zehn Gebote sündigten“. Über die Priesterehe habe er sich korrekt geäußert; er hoffe, ein Konzil könne manches Ärgerliche, was durch den Cölibat entstanden, beseitigen. Man wisse, wie lange sich „Germania vorzeiten“ gegen den Cölibat gewehrt habe. Soll der Kirche zu Fried und Ruhe verholfen werden, so muß man nicht so zart sein, man muß sehen, wie es in der ersten Kirche zugegangen. Es ist besser, wir hören die Wahrheit von Freunden als von Feinden. Inbetreff des Abendmahls lehre er katholisch, habe aber in der Passionspredigt, als er an die Worte der Institution coenae domini gekommen, nicht verleugnen können, was in dem Text stünde, und habe auch nicht verleugnen können, daß in der allgemeinen Kirche nach dem einstimmigen

Zeugnis der alten Kirchenlehrer länger denn tausend Jahre die Kommunion unter beiden Gestalten gebräuchlich gewesen; er habe aber sogleich hinzugesetzt, es habe ohne Zweifel die heil. allgemeine Kirche große und wichtige Ursachen gehabt, die Kommunion unter einer Gestalt den Laien zu geben, und es werde unter einer Gestalt soviel wie unter beiden genommen; auf die Einigkeit sei hierin der größte Wert zu legen. So habe er gepredigt und männiglich zu allem Guten ermahnt. Er ehre geistliche und weltliche Obrigkeit und ermahne andere dazu. Deshalb sei er auch unerschrocken trotz aller Widersacher, welche mit all ihrer „katholischen Heuchelei“ — schon vorher hat er von der schändlichen Adulation gegen Gott vonseiten derer, die für katholische Männer gehalten sein wollen, gesprochen — schliesslich doch nur Unehre und Schande erjagen werden. Er vertraut, daß der Bischof ihn zu gnädigstem Verhör kommen lassen werde.

Als Statthalter und Räte diese vom 4. Mai datierte Erwiderung des Pfarrers am 5. gelesen, entschlossen sie sich, sie dem Bischof nicht zuzuschicken, da dem Verfasser Gefahr darauf stehen möchte. Er sollte lieber eine andere Antwort stellen und darin kurz und bündig auf die drei Artikel sich erklären, auf die es ankomme. Darauf diktierte ihnen der Beschuldigte sogleich drei Propositionen in die Feder, die sie dem Bischof übersenden. Was darauf mit dem kühnen Pfarrer geschehen, geht aus unseren Akten nicht hervor. Ohne Zweifel hat man dafür gesorgt, daß der Freimütige seine Gedanken besser bewachen, wenigstens seine Zunge zügeln lernte.

## V.

Die ausgiebigste Belehrung über die sittlichen Zustände des Klerus in einem ansehnlichen Teile der Konstanzer Diözese gewährt uns der bereits erwähnte Visitationsbericht aus dem Jahre 1550, der sich mit den schon in der vorausgehenden Darstellung von uns benutzten bischöflich Konstanzer Akten im Staats-Archiv zu Zürich befindet (W II, 4. Gest. IX, 45, Nr. 36), 21 eng beschriebene Quartblätter stark.

Der Verfasser ist ein bischöflicher Notar, Joh. Götz, welcher den Generalvisitator Dr. jur. Joh. Dumpardus auf einer dreiwöchentlichen Visitationsreise begleitete und alles, was sich ereignete, kurz verzeichnete, um es zu gelegener Zeit weiter auszuführen. Man könnte die vorliegenden Aufzeichnungen auch als Protokoll oder als Tagebuch bezeichnen, das, wenn nicht ganz, so doch in seinen Grundzügen, auf der Reise und während der Handlung selbst entstanden ist und um so mehr Glauben verdient, als der Schmuck der Darstellung ihm abgeht und dem Verfasser die Absicht fern lag, auf den Leser in bestimmter Richtung einzuwirken.

Der bischöfliche Vikar und sein Notar traten ihre Reise am 8. April an. Sie ritten von Radolfzell, der damaligen bischöflichen Residenz, am ersten Tage bis nach Schaffhausen und von hier am 9. April über Waldshut, Lauffenburg nach Säckingen, wo ihre Arbeit begann. Die weiteren Orte, welche sie auf ihrer Rundtour durch den Breisgau und einen Teil des heutigen Württemberg zum Zwecke der Visitation aufsuchten, waren vornehmlich Schopfheim, Neuenburg, Breisach, Endingen, Freiburg, Waldkirch, Villingen, Rottweil und Geisingen. Von hier erfolgte am letzten April die Rückkehr nach Zell.

Außer den Kirchen und Stiftern der Orte, wo der Generalvisitator in der Regel für einen Tag seinen Aufenthalt nahm, wurde meistens auch der Klerus der Nachbarschaft zur Visitation herangezogen, noch häufiger aber aus angesehenen Geistlichen eine Subkommission zu dem Zwecke ernannt, die Visitation all der Kirchen und kirchlichen Institute zu übernehmen, denen sich der Generalvisitator aus Mangel an Zeit, oder weil er die Mühe scheute, nicht widmen mochte. Die Instruktion, welche er seinem Substitut zu geben pflegte, fasste er einmal in den Worten zusammen, „sonderlich die Konkubinen der Geistlichen abzuschaffen, nach schismatischen Büchern zu suchen, den Geistlichen zu befehlen, die langen Schwerter und die unpriesterlichen Kleider abzuthun, sich des Zutrinkens, Überfüllens, und sonderlich in offenen Tabernen vor den Bauern und ihren Pfarrkindern, sowie des Spielens zu enthalten“.

Der Generalvisitator selbst stellte sich eine noch weitere Aufgabe. Neben dem sittlichen Leben der Geistlichen erregten seine Aufmerksamkeit die ökonomischen und rechtlichen Verhältnisse, die Beziehungen des Klerus zur weltlichen Gewalt, das kirchliche Leben in der Gemeinde und anderes. Aber dies alles waren doch auch für ihn nur Nebenfragen: in erster Linie forschte er überall dem privaten Leben und kirchlichen Wirken der Geistlichen nach, und hierüber verbreitet sich auch unser Berichterstatter weitaus am ausführlichsten. Übrigens versäumt der Notarius auch nicht, Tag für Tag genau zu verzeichnen, wo sie ihr Quartier genommen, wer ihnen abends oder morgens den Wein spendet, ob die Stadt, oder ein weltlicher Beamter, oder der Pfarrherr des Ortes; ferner bei wem oder mit wem sie zu Abend oder Mittag gespeist, ob nur mit dem einen oder andern angesehenen Weltlichen oder Geistlichen oder etwa ausnahmsweise mit dem gesamten Klerus des Ortes. —

Das Visitationsgeschäft selbst pflegte in der Weise vor sich zu gehen, daß die Geistlichkeit, welche schon bald nach der regelmäÙig gegen Abend erfolgenden Ankunft des Visitators benachrichtigt wurde, sich am anderen Morgen früh 6 Uhr in der Sakristei der Kirche oder in dem Priesterzimmer des Stifts versammelte, wo dann der Vikar sie mit einer lateinischen Anrede begrüßte und ihnen den Grund seines Erscheinens auseinandersetzte. Hierauf lieÙ er alle bis auf den Pfarrherrn oder Dekan abtreten und begann mit diesem das Examen. Dann wurden alle anderen der Reihe nach vorgerufen und, wie es scheint, unter alleiniger Anwesenheit des ersten Geistlichen ausgefragt über Vorgesetzte, Gleichgestellte und sich selbst. Die Auskunft, die der Generalvisitator so empfing, wurde regelmäÙig noch ergänzt durch Aussagen weltlicher, insbesondere städtischer Beamten. Ehe er dann, meist noch an demselben Tage, die geistlichen Herrn wieder vor sich beschied, um sie mit einer ermahnen- den und strafenden Rede zu verabschieden, visitierte er „die sacramenta, als sacrosanctam eucharistiam, baptismum et sacrum oleum, item libros, calices et ornamenta“. Diese Dinge wurden regelmäÙig in leidlicher Ordnung gefunden; nur ein-

mal war das Taufbecken etwas unsauber, und von dem hl. Öl hiefs es ironisch, der Pfarrer habe es dermaßen gebraucht, dafs er nicht wufste, wo es wäre.

Schon in Säckingen bekam der Visitator, als er die ganze Priesterschaft, einen nach dem andern, „sonderlich über alle und jede Mängel, Gebrechen und Anliegen, et praesertim super excessibus reprehensione et correctione dignis tam in clero quam in populo befragt und verhört“, unerfreuliche Dinge zu vernehmen. Zwar der Pfarrherr Fridolin Fricker versicherte, „dafs seine Mitbrüder sich alle wohl hielten, sie seien gute Herren“, er fuhr aber in seiner Aussage fort: „Herr Konrad Besserer (Chorherr) hab ein Magd, ungefähr von 40 Jahren, bei der er 7 oder 8 Kinder hab; sie halt sich wol, dermaßen, dafs si von jedermann, Clerikern und Laien, lieb gehalten werd. Herr Johannes Widmeyer hab ein 60jährige Magd und bei der kein Kind. Herr Caspar Marquard hab eine ungefähr vierzigjährige Magd und bei der ein Kind. Der Organist hab kein Magd. Von den Laien und der Bürgerschaft klagt er anders nichts, dann dafs sie an Sonn- und Feiertagen nit die ganze Predigt und Amt hören. Item, dafs er sie dahin nit bringen mög, das si vor Mitterfasten die ersten Beicht thun.“

Herr Konrad Besserer (Chorherr) sagt, „der Pfarrer predige christenlich, und wol nach Leer und Ufsatzung der heiligen christlichen Kirchen. Er hab ein alte Magd und bei der kein Kind. Das gröfst Laster, so er an ihm hab, sei, dafs er sich etwan den Wein überwinden lafs. Aber der übrigen siner Mitchorbrüder Wandel und Leben trag er kein Mangel, sie halten sich wol. Er, Herr Konrad, hab eine Konkubine und bei der vier Kinder (also nicht 7 bis 8!). So man ihm vor 20 Jahren gewehrt, wäre seinthalb besser gewesen; jetzt sei es ihm schwer, die Magd mit den Kindern zu verlassen“.

Der Chorherr Joh. Widmeyer hatte ebenfalls keinen Mangel an des Pfarrers Lehre und Predigt, allein dafs er anfangs zu einem Kind zu werden „und defectum linguae zu überkommen“. „Das gröfst Laster, das er an ihm hab, sei, dafs er underweilen wenig werd, so sing er denn und

sei ungeschickt, damit er denn die Bauern zu Verlachung und Verspottung seiner verursacht und bewegt“. Er selbst, Widmeyer, „hab eine 70jährige Magd und bei der kein Kind, wiewol er vor 20 Jahren einen Sohn von ihr gehabt, der mit Tod abgangen. Herr Caspar Marquard hab ein hoffertige, häderische Magd. Herr Konrad Besserer hab ein Magd und bei der 5 oder 6 Kinder und sei ausgeschlossen vom Kapitel“. — Herr Hans Buchner, Organist und Kaplan, hält den Pfarrer für einen christlichen und katholischen Mann mit seiner Lehre und allen Dingen, habe keinen Mangel, denn dafs er sich „etwan übertrinke, wiewol selten“. Der Organist drückte sich auch sonst sehr vorsichtig und milde aus. So legte er dem Konrad Besserer nur zwei oder drei Kinder bei, und von sich selbst sagte er, er habe ein Mägdlein, ein unschuldig Kind von 12 Jahren; der anderen halb wüfste er nichts sonderliches anzuzeigen.

Alle Genannten bezeugten übereinstimmend, dafs Schultheifs, Rat und eine ganze Bürgerschaft ihnen viel Ehren und Reverenz bewiesen und sie dermafsen wohl und ehrlich hielten, dafs sie sich über sie nicht beklagen könnten. — Wir hören nebenbei, dafs das Stift auf vier Kanonici und acht Kanonissinnen eingerichtet war, dafs zwei Kanonikate und eine Kaplanei wegen Priestermangel unbesetzt, von den Kanonissinnen aber keine bis auf die ihres Amts entsetzte Äbtissin vorhanden war. Über die „unfügsame Handlung und That“, wodurch Frau Magdalena von Husen — so hiefs die Äbtissin — sich den grofsen Bann zugezogen, erfahren wir nichts Genaueres. Sehr schlimm aber kann ihr Verbrechen nicht gewesen sein, da der Pfarrer sie nicht hinderte, täglich den Gottesdienst zu besuchen, ihr Beichtvater aber zu der österlichen Zeit ihr die Absolution erteilt hatte. Da der Generalvikar darüber laut seinen Tadel aussprach, bat sie um Verzeihung dessen, was sie gegen den Bischof gehandelt „und zeigte mit Flehen und Weinen an, wie die Weltlichkeit — hier die vorderösterreichische Regierung — sie anderthalb Jahre gefänglich gehalten, jämmerlich, elendiglich und erbärmlich mit ihr gehandelt haben und sie einmauern wollen lassen“. Den Ort, „wie der

gebauet und zugerüstet“, hat mit dem Vikar unser Bericht-erstatte gesehen. Wie schwer in der That der weltliche Arm auf dem Stift lastete und welche unerträglichen Übergriffe in die innersten Angelegenheiten er sich gestattete, erhellt aus den bitteren Klagen der geistlichen Herren über den Junker Hans Jakob von Schönau, der von der Regierung zum Verwalter der Abtei eingesetzt war, so daß er alle Gewalt zu strafen, zu incarcerieren u. s. w., wie sie sonst einem Ordinarius oder einer Äbtissin zustände, in der rücksichtslosesten Weise ausübte und sogar den Gottesdienst willkürlich regeln wollte, in Gesangbuch und Brevier hineinschrieb oder daraus strich, was ihm beliebte, echte Statuten verachtete, Briefschaften aus dem Gewölbe entfernte, kurz alles that, das Stift zu Grunde zu richten. „In summa“, so schließt die Klage der Kapitulare, „er halte sie gar für Idioten und Bacchanten“.

Daß der Generalvisitorator an den tyrannischen Schutzherrn des Stifts Vorstellungen gerichtet habe, davon meldet unser Bericht nichts. Dagegen liefs er vor Beendigung seines Geschäfts den Schultheißen von Säckingen kommen, um ihn zu fragen, ob er und ein ehrsamer Rat Beschwerden gegen den Klerus hätten. Der Schultheiß wollte vorsichtigerweise zuerst mit dem Rate Rücksprache nehmen. Ehe dies geschehen, sammelte der Vikar die Priesterschaft noch einmal um sich, richtete an sie eine schöne lateinische Oration, worin er sie väterlich, sanftmütiglich und freundlich strafte, „und sonderlich dreier Laster halb, die vor anderen bei ihnen regieren, die sind: fornicatio, temulentia et tabernarum meritoriarum frequens aditus (also Unzucht, Trunkenheit und häufiger Besuch von Schenken, wenn nicht gar von öffentlichen Häusern), mit welchen zwei letzten der Pfarrherr sonderlich behaftet“.

Caspar Marquard wurde besonders gestraft seiner hade-rischen und zänkischen Magd halben, und der Organist ermahnt, sein junges Mägdlein von sich zu thun, „damit menschliche Begierde und Anfechtung mit der Zeit nicht ärgeres mit sich bringe“. Alle wurden ermahnt, von ihren Konkubinen, von Völlerei und anderen Lastern abzustehen,

ihr Leben zu bessern. Denn wo sie das nicht thun würden, möchte der Herr Bischof oder sein Fiskal gebührende Strafe gegen sie vorzunehmen in keinem Weg umgehen. Darauf bedankten sie sich solcher Ermahnung und versprachen sich priesterlich zu halten, ihren Wandel, Wesen, Leben und Sitten zu bessern.

Dann erst kamen die beiden Schultheißen, um dem bischöflichen Vikar zu versichern, daß sie, wie der Rat, über die Priesterschaft nicht zu klagen hätten; sie halte sich wohl mit dem Gottesdienst und allen Dingen; sie beweiße ihnen und der Bürgerschaft viel Lieb und Dienst, wo sie nur möge, und in summa: beide Teile seien dieser Zeit wohl miteinander zufrieden.

Von Säckingen ging es am 11. April nach Schopfheim, wo man beim Pfarrherrn, dem Dekan des Kapitels Wiesenthal, einkehrte. Als am folgenden Morgen die nächstgeessenen Pfarrer zur Visitation erschienen, und einer nach dem andern verhört wurde, sagte der Dekan aus, er wisse keinen Priester in seinem Kapitel, der in Lehre oder Verwaltung der Sakramente von der Ordnung der Kirche abweiche. Er wisse auch nicht, daß einige öffentliche und ärgerliche Concubinarii seien, doch gehe er nicht so viel aus, daß er es wohl wissen möge, und ob schon etliche in seinem Kapitel seien, so seien doch deren wenig, denn der Markgraf habe ihnen vor Jahren die Mägde alle vertrieben. — Die Aussage des Pfarrherrn Schifflin in Hauingen stimmte damit im allgemeinen überein; nur gestand er, daß er wohl lutherische Bücher habe, aber nur um ihnen desto besser in seinen Predigten entgegenzutreten. Er habe auch eine 50jährige Magd, „bei der er auch etwan Kind gehabt, leb jetzund auf das priesterlichst und unargwöhnigst als möglich“. Ihm wurde jedoch auferlegt, er solle sie von sich thun, „denn er möge ohne Argwohn nicht bei ihr wohnen, dieweil er ein Kind von ihr gehabt“.

Interessanter lautet das Bekenntnis des Pfarrers Reuchlin in Wehr: Er habe eine Magd bei 40 oder 50 Jahren alt, und von ihr eine 10jährige Tochter. Er könnte sie nicht wohl verlassen, denn sie haben einander versprochen, ihr

Leben lang bei einander zu bleiben, und einander testiert. Sie sei eine gute Haushälterin, dazu könnte und wüßte er ohne eine Dienerin nicht hauszuhalten. Letztlich hat uns der Dekan zu verstehen gegeben, „dafs Herr Hans Reuchlin eher die Pfründ verlassen, ehe er die Magd fahren lasse“. —

Der Pfarrer Fridolin Papa zu Steinen, Konventual zu St. Blasien, erklärte, wie der Dekan, dafs er selten ausgehe und allein mit seinen Mitbrüdern verkehre, die auch wie er des Gotteshauses St. Blasii Pfarren versehen. Er habe einmal auch eine junge Magd gehabt; aber sein Herr von St. Blasii habe nach der Synode von St. Markdorff ihn und andere auf dem Lande zu sich nach St. Blasii erfordert, die Synodalstatuten publiziert, ihnen die Mägde verboten und besonders ihn, Fridolin, lange darum incarceriert. Sobald er nur ein Wort von einem vernimmt, läßt er ihn kommen, incarceriert ihn und straft ihn streng.

Der bischöfliche Vikar scheint nicht sehr viel darauf gegeben zu haben, dafs das Eingreifen der markgräflichen Gewalt in jener Gegend gründlich Wandel geschaffen hatte. Denn vor seiner Abreise von Schopfheim ermahnt er die in der Sakristei versammelten Priester so gut wie anderswo, dafs sie von der Unzucht und allem, was den geistlichen Stand verunehre, abstehen und ihr Leben bessern mögen. Seinem Substituten aber, dem er alle anderen Pfarreien, Kapellen, Pfarrherren, Vikare und Kapläne der Umgegend zu visitieren überläßt, trägt er insbesondere auf, das Halten verdächtiger Mägde, das Tragen langer Schwerter und unpriesterlicher Kleider, das Zutrinken und die Völlerei, sowie das Spielen, namentlich in öffentlichen Wirthshäusern vor den Augen der Bauern, zu untersagen, kurz alle diejenigen Mafsnahmen zu treffen, die in anderen Distrikten gegen einen entarteten Klerus ergriffen wurden.

In Neuenburg, wo der Visitator am 14. April zuerst den Stellvertreter des Bürgermeisters vernahm, bekam er sogleich zu hören, dafs es mit der Priesterschaft liederlich und fahrlässig genug zugehe, doch wollte er's, ehe er sich weiter ausliese, seinen Herren vorbringen. Bald darauf kam er

mit dem Stadtschreiber wieder und zeigte auf Befehl des Rates an, wie sich die Priester gar übel hielten, voll Uneinigkeit, Zank, Hader untereinander und mit der Bürgerschaft, unfleißig im Gottesdienst, eines bösen Lebens und Exempels. Sie können nicht genug kriegen; obwohl sie fast alle doppelte Pfründen haben, laufen sie doch hinaus, versehen fremde Pfarren und lassen ihre Kirchen bloßstehen. Auch verthuen sie das Vermögen der Kirchen, daß niemand weiß, wohin es kommt. Ihre Statuten halten sie nicht im mindesten. Der Rat begehrt, daß das abgeschafft werde, bittet aber auch, da man jetzt kaum fünf oder sechs Kapläne habe, wo man früher sechzehn hatte, aus den sechzehn acht Kaplaneien zu machen.

Als es dann zum Verhör der Mitglieder des Kapitels kam, klagte der Dekan unter anderem „ob seiner Kapitelbrüder großem Trinken“, und daß sie selbst im Kapitel zu trinken sich nicht scheuten. „Sonderlich aber sei der Kämmerer ein guter Zechbruder, und andere die liegen Tag und Nacht bei den Bauern in den Wirtshäusern, singen dann und schreien unterweilen. Er wisse nicht, welche Concubinarii seien oder nicht, denn er ginge wenig aus. — Der Kämmerer sagt, die Reformation werde der Konkubinen halb an einem Ort gehalten, am anderen Ort nicht. Er habe eine alte 60jährige Magd. Die Priester könnten ohne Mägde nicht haushalten von wegen des Viehs; so komme keine fromme zu ihnen. Der Pfarrer zu Sultzburg habe gar eine ärgerliche Magd und der zu Badenweiler fast alle Monat eine neue. Derselbe trage auch lange Schwertbüchsen, ja zuweilen zwei Büchsen und fange viel Hader an. — Herr Hilarius Mertz sagt, der Doktrin halb habe er an keinem einen Mangel, nur allein der Pfarrer zu Schopfen, Dekan in Siebenthal, sei etwan grob im Geschrei gewesen. Er wisse kein größeres Laster unter der Klerisei, denn das Zutrinken. Er habe eine junge Magd und bei der verschiedene Kinder. Ist ihm aufgelegt, er soll sie hinweg thun und ist dem Kämmerer sein Trinken untersagt und verboten worden.“

Bei der Visitation der Kapläne stellte sich heraus, daß

sie alle, bis auf zwei, „argwöhnische“ Mägde hatten und von ihnen Kinder. Als ihnen auferlegt wurde, sie hinweg zu thun, sagte Herr Jacob Sanguinus, „er wollte die seine gern hinweg schicken, so wolle sie nicht hinweg ohne den Lohn, und sei er des Vermögens nicht, daß er ihr denselben gäbe“. Er fügte jedoch mit Thränen in den Augen hinzu, daß er Buße auf sich nehmen wolle. Herr Wilhelm Nobel sagt, wenn die anderen ihre Mägde hinweg thun, wollte er es auch thun.

Herr Hans Remp hat besonders über seine Mitkapläne geklagt und gesagt, sie seien verruchte, frevelhafte, streitsüchtige und unverträgliche Leute, keiner sei dem andern günstig, es sei so großer Zank, Neid und Haß unter ihnen, daß sie zuweilen „mit Büchern zusammen geworfen haben in der Sakristei“; sie haben fast alle „üppige“ Mägde und Kinder und wollen sich mit dem, das sie haben, nicht begnügen. In Summa, sie halten sich so übel, daß er nicht genug über sie klagen könnte.

Als das geschehen war, hat dominus vicarius alle sacramenta besichtigt und die ordentlich gefunden, abgesehen davon, daß das Taufbecken etwas unsauber war.

Wir kommen nach Breisach. Als hier die Priesterschaft im Beisein des Dekans examiniert wurde, ergab sich unter andern Mängeln, daß das sacramentum extremae unctionis von der Gemeinde zu Breisach nicht geachtet werde, man frage nichts danach, die Priester wüßten nicht, daß es innerhalb acht Jahren von einem sei begehrt worden. „Item, sobald das Volk am Sonntag die Predigt höre, sobald laufe es aus der Kirche und bleibe nicht bei der Messe“, und daß Herr Matthäus Billich „sich vielfältiglich mit Wein überlade“. Von einem andern hören wir, daß er ein großer und täglicher Spieler sei und mit der Kleidung sich ungebührlich halte. Drei aber lagen im Gefängnis, welche „in necem domini decani capituli Brysach, weil er sie ob aliquos casus reservatos nicht hat absolvieren und kommunicieren wollen (welches aber der Guardian der Barfüßer gethan hat, darum denn mein Herr Vicari ihn ernstlich mit Worten gestraft hat), konjuriert und ihn am Karfreitag

nächstverschieden (auf welchen Tag der Guardian sie kommuniziert) angegriffen, und er ihren Händen entronnen“.

In Endingen ergaben sich furnemlich diese Laster und Mängel, „erstlich dafs der Pfarrherr zu Bischoffingen sich öffentlich merken lasse, seine Magd sei sein Eheweib, man dürfe ihm nicht viel opfern, er frage nicht danach, wolle auch nicht, dafs sie der Vogt zu den vier Opfern zwingt, er halte auf geweihte Kerzen, Salz und Wasser nichts“.

Der Mägde halben sagten sie, sie seien arme Leute, sie könnten ohne Mägde nicht haushalten, und ob sie schon fromme Mägde haben, so glaube man's nicht. Der Pfarrherr zu Ober-Rothweil halte sehr übel Haus, verderbe der Pfarrei das Haus, dazu habe er ancillam omnino suspectam.

In Freiburg sah es aus, wie folgt: Magister Balthasar Ferler, plebanus in Freiburg und decanus capituli ibidem, klagt vornehmlich, „wie die Priesterschaft unfleißig sei in dem Gottesdienst, helfen das Amt und die Vesper nicht singen, sagen, es gehe sie nichts an, und wenn die Baseler hinwegzögen, möchte der Chor nicht mehr gesungen werden. Deshalb begehrt er, dafs mein Herr ihnen ein Mandat zuschicke, dafs sie in die Kirche gehen, wenn sie auch meinen, sie seien es zu thun nicht schuldig“. Herr Ludwig Ferler, Hans Wyfs, Conrad Reitschmid und Herrn Ulrich Rotenburgers Sohn halten sich ganz übel mit Konkubinen und Trinken und gehen bei nächtlicher Weile auf die Gasse etc. „Herr Hans Wyfs ist Custos, darf aber wohl in acht Tagen die Kirche nicht inwendig sehen. Über einen ehrsamem Rat beklagt er sich nicht anders als der Schätzung halber“.

Herr Joseph Rör, Caplan zu Freiburg und Kämmerer des Freiburger Kapitels, sagt ultra premissa: „Herr Ludwig Ferler, Jakobus Ganther und ein Baseler Priester, genannt Barthenschlag, seien böse Lecker, ziehen nachts mit Pfeifen und Saitenspiel in der Stadt herum und zuweilen in das gemeine offene Haus, so dafs er und andere ehrbare Priester das entgelten müssen, und, ob sie wohl schon zu schaffen haben, nachts nicht auf die Gasse gehen dürfen; denn neulich sei Herr Jakob, der welsche Priester, der vielleicht

für einen von ihnen angesehen worden, mit zwei Wunden im Haupt verwundet worden“.

Herr Ulrich Sigelloch klagt viel über seinen Sohn, spricht, er könnte nichts mehr bei ihm erhalten, alle Strafe sei an ihm verloren, „er liege eben als mehr zu Mitternacht im Thiergarten als zu Mittag“. Herr Ludwig Ferler sei *perditus juventutis*; er verführe seinen Sohn und alle Welt mit ihm; seine Bosheit sei nicht zu beschreiben; er ziehe die ganze Nacht mit Lauten und Pfeifen herum bis zu der Morgenmesse, die habe er zuweilen nach solchem Umherziehen gelesen; könnte er die Mette auswendig beten oder habe er sie damals, als er so umhergezogen, gebetet, sei es Herrn Ulrich lieb, er glaube es aber nicht. Einmal sei er am Altar niedergefallen vor Schlaf und Müdigkeit, daß man ihn habe aufheben müssen und mit Ingwer und Kalmufs rekreieren. Der Dekan, sein Vetter, sehe dazu durch die Finger, sagt, er sei noch jung, es werde ihm vergehen etc.

Herr Wolff Klammerer sagt *ultra premissa*, die Pfründen würden übel versehen, denn es sei großer Mangel an Personen; zuweilen würden Welsche und andere Landstreifer angenommen, die ihre „*formata*“ und Abschied nicht zeigten.

Herr Johannes Wertwin, Vierherr, sagt *ultra premissa*, es finde sich beim Beichthören, daß viele Leute aus der Gemeinde nicht beten könnten; zum andern, daß der Pfarrherr und sie, die Vierherren, keine Schlüssel zur Kirche haben, woraus zu besorgen sei, daß manche Leute mit Versehen der Sakramente verkürzt werden möchten etc. Dergleichen werde bei den Vigilien alle Unordnung gehalten, sie lesen Briefe, schwätzen von neuen Zeitungen, laufen aus und ein, beschließen ihre Rechnungen etc. Der neue Chor sei nichts anderes als ein Spazierweg; da richte man alle Üppigkeit aus. Herr Ludwig Ferler könnte nicht beten, noch Messe lesen, darum habe man ihm geraten, es sei besser, er lese keine Messe.

Magister Adrian Mantz, Vierherr, sagt *ultra premissa*, er besorge, daß die Jungen, die Prebenden haben und noch nicht Priester sind, ärger werden als die, die schon Priester sind und sich übel halten; denn sie halten sich so übel, daß

viele Welt sich an ihnen ärgert. Man finde sie gewöhnlich an Orten, da man sie nicht finden sollte; unter ihnen ist Jakobus Ganther so frevelhaft, daß er dem Dekan und andern auf der Priesterstube gesagt: „Daß Euch Gottes 1000 Sakrament schände. Quod non jurandi sed recitandi causa dictum velim. — Item, die Priesterschaft lasse sich schon jetzt merken, es sei allein um dies Reuschlein zu thun; danach mögen sie wiederum nach ihrem alten Brauch leben“.

Als endlich die Geschworenen des Freiburger Kapitels examiniert wurden, ergab sich u. a., daß ein Pfarrer, der fast immer krank war, die geistlichen Handlungen durch welsche mercenarios versehen liefs; daß ein anderer „morgens am Sonntag seine Horas mit den Bauern auf dem ‚Kegelriß‘ betete, und mit ihnen in Hosen und Wams kegelte“. „Darnach geht er an den Altar. Item er zieht in Hosen und Wams und einem Hut, auf dem Federn stecken, mit einer Hellebarde ins Wirtshaus und bringt ihnen einen Mummenschanz. Die Bauern sagen, ihr Henker sei andächtiger denn ihr Pfarrherr. Item sagt der Dekan des Endinger Kapitels, dieser Pfarrherr zu Theningen sei ein Religios von Sant Trutprecht, er trage den Orden nicht an, er sei ein zänkischer Profugus; ihm sei ein Ohr abgehauen worden; er esse Fleisch zu verbotener Zeit; er sitze zu Mitternacht im Wirtshaus; er sei fornicator maximus; er ziehe in Larven Weise, in langen Schwertern herum; er esse mit den Juden, er ‚kluckere‘ mit den Buben; in summa facit omnia mala.“

Wir begreifen, daß nach dem Mitgetheilten der Vikar auch von weltlicher Seite wenig Angenehmes über die Freiburger Klerisei zu hören bekam. War man auch mit Predigt und Verwaltung der Sakramente zufrieden, so fand man doch unleidlich, daß ihrer etliche mit üppigen Leuten haushielten, und verlangte, daß das abgestellt werde. Als darauf der Visitor erwiderte, da sie, die Weltlichen, über die Mägde als ungeweihte Personen Gewalt hätten, so möchten sie mit Strafe gegen sie vorgehen, entgegnete man ihm: an solche Worte mit den ungeweihten Personen wissen wir uns

wohl zu halten, wir werden aber nicht allein die ungeweihten Personen, wenn es nicht abgestellt wird, sondern — da fiel man dem Verdächtigen in die Rede und sprach von anderen Dingen.

Auch in Waldkirch fehlte es nicht an schlimmen Sündern. Der Helfer an der Pfarrkirche, Herr Michel, „lasse ihm den Wein zu lieb sein, sonst sei er in der Kirche in allen Dingen Vormittags ganz fleißig, aber Nachmittags müsse man besorgen, daß er ein Kind in die Taufe fallen lasse! Dazu habe er eine Konkubine und von der einen Sohn, der jetzt Priester werden wolle“.

Von Herrn Peter Hutken wird ausgesagt: er habe eine Magd, „die er ihrer Jungfrauschaft beraubt und bei ihr zwei Kinder, darnach habe er derselben Schwester auch beschlafen, die habe ihm einmal zwei Kinder gegeben“. Darum hat ihn dominus vicarius zur Rede gestellt. Er gesteht aber nicht, daß er mit der Magd Schwester etwas zu thun gehabt oder daß ihre zwei Kinder sein seien. „Darnach klagt er fast über den öffentlichen Ehebruch der Bürger und sonderlich des Bürgermeisters, alten Stadtschultheißen und alten Stadtschreibers.“

Ebensowenig fehlte es in Villingen an Konkubinen und Kindern, die wir beiseite lassen wollen, um noch einen Augenblick in Rottweil und dem Württembergischen Oberschwaben zu verweilen. In Rottweil fanden sich vornehmlich diese Mängel und Gebrechen: daß nämlich die Kapläne über alle Mafsen in dem Gottesdienst und in frequentatione ecclesiae etc. unfleißig sind; sie bleiben unterweilen hinterm Wein und Spiel still sitzen und gehen nicht in die Vesper. Sie versehen Pfarren und Pfründen außerhalb und vernachlässigen ihre eigenen Kirchen. Sie tragen kurze Röcke und andere ungebührliche Kleider.

Aber die frommen weltlichen Herren waren mit ihren wein- und weltfrohen Priestern wohl zufrieden. „Sie klagen“, heist es in unserem Protokoll, „anders nichts, denn was jetzt der gemeine Lauf sei unter der Priesterschaft: sie seien die ersten und letzten beim Wein und beim Spiel, versäumen ihre Kirchen etc. Sonst sind sie ganz unklag-

bar. Unter ihnen ist kein ärgerlicher Concubinarius. Wir haben auch“, setzt unser Notarius hinzu, „an keinem Ort noch minder Klagen und Mängel dieser Art erfunden, denn in Rottweil.“

Diese Versicherung verliert indes etwas von ihrem Wert oder erscheint in einer eigentümlichen Beleuchtung, wenn der vorliegende Bericht zwei Seiten weiter, nachdem die Visitation auch auf den Dekan des Landkapitels zu Rottweil ausgedehnt worden ist, konstatiert: „Es findet sich auch der Dekan fürnehmlich in vier Dingen sträflich: 1. dafs er seinem Amt nicht genug thue, dafs er decreta synodalia noch nicht publizieret, 2. dafs er sich täglich voll trinke, 3. dafs er habe suspectam ancillam una cum prole, 4. dafs er lange Schwerter, Dolche, kurze und unpriesterliche Kleider trage. Darum hat ihn dominus vicarius erstlich mit Worten gestraft, er hat Besserung verheifsen.“

Ich schliesse mein Referat mit einem Wort, wodurch der Graf Egon von Fürstenberg das ganze Visitationswerk treffend kritisiert hat. Der Graf erklärte dem bischöflichen Vikar, er möge die Visitation wohl leiden, ja er sehe sie von Herzen gern; die Priesterschaft halte sich, wie gemeinlich der Brauch, — Trinken und Tabernen frequentieren und ungebührliche Kleider tragen, waren nämlich die Hauptübel, die unter der benachbarten Geistlichkeit zutage traten. Aber der Graf Egon, welcher sich so entgegenkommend gegen den bischöflichen Vikar erwies, ihm einen Rehschlegel verehrte und sich zu vielem Guten erbot, warf doch auch die verfängliche Frage auf: „Wer visitiert den Visitator und die droben?“

## VI.

Ob der Visitation von 1550 innerhalb des nächsten Decenniums eine neue gefolgt ist, wissen wir nicht. Dagegen spricht, dafs auch, nachdem die Beschlüsse des Tridentiner Konzils, wonach der Bischof seine Diöcese alle ein bis zwei Jahre visitieren sollte, für die Diöcese Konstanz auf einer Synode von 1567 angenommen worden waren, der Bischof

Marx Sittich v. Hohenems noch jahrelang durch Österreich gedrängt werden mußte, bis er eine Kommission zur Visitation der Diöcese bestellte. Aber kaum hatte diese Kommission im Jahre 1571 ihr Werk mit der Visitation von Villingen begonnen, so gab es Kompetenzkonflikte mit den vorderösterreichischen Beamten; ferner wurden dem Bischof die Ausgaben zu groß. Er betraute deshalb an Stelle der aus zahlreichen Mitgliedern bestehenden Kommission nur drei Personen mit der Untersuchung der Klöster, Pfarreien und „was sonst geistlich war in Städten und auf dem Lande“. Aber in den nächsten Jahren beschränkte sich auch die Thätigkeit der neuen Kommission auf die Untersuchung der Zustände einiger weniger Klöster.

Die Visitation der Landkapitel begann erst mit dem Jahre 1574 und wurde in eigentümlicher Weise ins Werk gesetzt. Die Kommission, welche aus dem uns bekannten Doktor Götz († 1576) als Protokollführer und Leiter des Verhörs, aus Dr. Andreas Wendelstein als Vikar oder Generalvisitator und aus einem bischöflichen Fiskal als Sigillator bestand, bereiste nicht etwa selbst die Diöcese, sondern beschied die Kapitelsdekane einzeln vor sich an den Sitz der bischöflichen Regierung, um an sie bestimmte Fragen zu richten. Es war eine Ausnahme, wenn z. B. das Landkapitel Isny von einer dazu bestellten Spezialkommission unter Leitung des Dekans visitiert und dann an die Generalkommission berichtet wurde. Die Fragen, die bei der Visitation aufgeworfen wurden, bezogen sich theils auf die Rechtsverhältnisse der Kirchenstellen, theils auf die einzelnen Geistlichen. Hier kam die eheliche oder uneheliche Geburt in Betracht, weil für die uneheliche Abstammung Absolution, die mit einer Taxe an die bischöfliche Kasse verbunden war, verlangt wurde. Auch wer nicht rechtmäßig investiert war, sondern bloß auf Grund eines bischöflichen Kommissoriums eine Stelle versah, kam, wie es scheint, ohne eine Gebühr nicht durch. Vor allem aber trug der bischöflichen Kasse die Absolution jener zahllosen Priester viel ein, welche Konkubinen hielten und von ihnen Kinder hatten, für die ein Absolutionsbrief zu lösen war.

Wie 20 oder 30 Jahre früher bildete das Konkubinatsverhältnis nicht die Ausnahme, sondern, wenige Gemeinden abgerechnet, die Regel. Die Gemeinden aber nahmen eben so wenig Anstofs daran wie die Gerichte, vor denen die Geistlichen zuweilen zu gunsten ihrer Lebensgefährtinnen und ihrer Kinder Testamente errichteten. Es spricht ferner für eine gewisse Popularität der Konkubinen der Pfarrer, wenn sie als Hebammen gesucht waren. Auch die über die Sittenzustände ihrer Geistlichen referierenden Dekane beurteilten den Konkubinat mit sichtbarer Milde. Wie oft hiefs es von einem Konkubinarius, der mehrere Kinder hatte, dafs er sich „wohl halte“ oder jedermann „lieb“ sei. Das Zeugnis des Wohlverhaltens wird auch einem Vater von vier Söhnen, die er alle studieren läfst, gegeben. Von einem anderen heifst es (S. 37 bei Bossert): ein stiller frommer Mann, hat Konkubine mit einem Kind, aber viele sind gestorben, ohne dafs er absolviert ist. Freilich verhält sich auch einer wohl, der „zecht wie andere“.

Übrigens liegt es auf der Hand, dafs die Visitationsbehörde auf dem von ihr eingeschlagenen Wege keineswegs die volle Wahrheit erfuhr; ja die Dekane, zumal diejenigen, welche sich selber schuldig wufsten, hatten alle Ursache, über ihre Untergebenen so günstig wie möglich zu berichten. Mit voller Sicherheit ergibt sich dagegen die Thatsache, auf die schon Bossert hingewiesen hat und die auch in voller Übereinstimmung mit unseren Wahrnehmungen von 1550 steht, dafs nämlich bei aller Verschiedenheit der Zustände in den einzelnen Dekanaten der Cölibat nur da beobachtet wurde, wo, wie in Ehingen, die weltliche Behörde unnachsichtlich gegen die Übertreter einschritt („der Rat leidet es nicht!“ Und doch finden sich auch in Ehingen 1581 noch zwei Konkubinarii). Auch insofern ist gegen 1550 keine Änderung eingetreten, als die geistliche Behörde so glimpflich wie möglich gegen die Sünder verfährt. Wie sich aus den Akten von 1574 ergibt, sollten anfangs alle Beschuldigten in Person vorgeladen werden. Dann begnügte man sich, bei ihrer allzu grofsen Zahl, die Dekane zu beauftragen, dafs sie die Entfernung der Konkubinen verlangen. Der Befehl

erging nicht selten an denselben Dekan, dem das eigene ärgerliche Leben verwiesen und dem auferlegt wurde, bis zu einem bestimmten Termine die eigene Konkubine zu entlassen. Es kann nicht wundernehmen, wenn es unter solchen Umständen nur in seltenen Fällen zur Entfernung der Frauen oder Mägde kam, sondern die Oberen sich zufrieden gaben, wenn der schuldige Priester sich einen Abolutionsbrief kaufte für sich und seine Kinder. Wir finden daher, wenn wir z. B. in dem Landkapitel Isny-Leutkirch oder in dem von Ehingen oder auch von Rottweil die Resultate der Visitationen von 1581 mit den Erscheinungen der siebziger Jahre vergleichen, kaum eine Spur der Besserung. Man müßte sogar eine Verschlechterung annehmen, wenn der von Bossert auf S. 61f. dem Hauptinhalt nach mitgeteilte, undatierte und ungeordnete Bericht über das Landkapitel Ebingen ebenfalls dem Jahre 1581 zuzuschreiben wäre. Denn hier erscheinen die als nicht sektiererisch aufgeführten Geistlichen fast alle mit Konkubinen.

Ich schliesse mit einem Blick auf ein bisher unbekanntes Aktenstück aus dem Jahre 1586, das in besonders lehrreicher Weise die Resultate der vorausgehenden Visitationen bestätigt und ergänzt. Auf Grund nämlich einer kurz zuvor noch einmal veranstalteten Untersuchung war die bischöfliche Regierung endlich zu der Überzeugung gekommen, daß sie ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit einen vergeblichen Kampf gegen die Schwäche und Leidenschaft des zur Ehelosigkeit verurteilten Klerus kämpfte. In dieser Erkenntnis rief sie den Beistand der vorderösterreichischen Regierung zu Ensisheim an, aber nicht etwa, um die hartnäckigen Priester mit weltlichen Strafen zu belegen, sondern um die Weiber, welche ihnen Gelegenheit zur Sünde boten, fortzuschaffen und zu strafen. In diesem Sinne erging am 9. Juli 1586 aus Ensisheim im Elsaß sowohl an geistliche wie weltliche Behörden des Bistums Konstanz ein Erlaß folgenden Inhalts:

In angestellter notwendiger Visitation und Reformation der Gotteshäuser, Kollegiatstifter, Pfarreien und anderer Pfründen auf dem Lande und in den Städten des Bistums

Konstanz hat sich unter anderen Mängeln, Gebrechen und eingeschlichenen Mißständen mehrernteils gefunden, daß nicht allein bei den Landpfarrern und Seelsorgern, sondern auch in Städten bei Stiftern, Klöstern und Gotteshäusern sowohl unter den Vorstehern, als gemeinen Kaplänen und Priestern das ärgerliche und unzulässige Haushalten und der Konkubinat dermaßen eingerissen und überhand genommen, daß die geistlichen Zensuren, Interdikte, Pönen und Strafen bei manchen ungehorsamen und hartfelligigen geistlichen Personen wenig oder nichts mehr verfangen, wenn nicht auch durch hilfreiche Handreichung und Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit hin und wieder, wo es die Not erfordert, der laïschen leichtfertigen Weibspersonen halben, die sich zu den Priestern begeben und in Unehren sich mit ihnen einlassen, ernstliches Einsehen verschafft und die Gelegenheit durch Verordnung weltlicher Strafe verhütet und gänzlich genommen wird. Da nun Statthalter, Regenten und Räte vom Bischof, seinen Präsidenten und Räten, sowie von den bevollmächtigten Zensoren ersucht und als *brachium saeculare* angerufen worden sind, in dieser Sache auf Abhilfe bedacht zu sein, so bieten sie dazu die Hand, um Zucht und Ordnung aufrecht zu halten und die wahre alte Kirche fortzupflanzen. Somit befehlen sie, in Herrschaften, Städten, Ämtern und Gebieten hinfort keine verdächtige, argwöhnische oder ärgerliche Weibsperson bei irgendeinem Geistlichen, bei Ordens- oder Laienpriestern, sie seien auf Kollegiatstiftern, Pfarreien oder anderen Pfründen, auf dem Lande oder in den Städten, zu dulden, ja auch zu irgendeiner haushälterischen oder sonst ärgerlichen, verdächtigen Bewohnung zuzulassen, sondern dergleichen verdächtige Weibspersonen und Konkubinen, abgesehen von nächsten Blutsverwandten und denen, die man Alters halber ohne Ärger nis bei sich behalten mag, durch alle gebührende Mittel hinwegzuschaffen und, wo es von nöten, mit ernstlichen Strafen wider sie zu verfahren und niemand hierin zu verschonen.

Das also war das Ergebnis des langen Kampfes, den die bischöfliche Gewalt auf Antrieb Roms zur Unterdrückung

der unter dem Klerus allgemein verbreiteten wilden Ehe unternommen hatte: sie erklärte sich aufser stande, mit geistlichen Zensuren auf die sittenlosen Priester zu wirken; ja, sie erklärte es überhaupt für unmöglich, die Geistlichen an Keuschheit zu gewöhnen, so lange man nicht die Gelegenheit zum Verkehr mit Frauen ihnen nehme und nicht statt ihrer die sündigen Weiber verfolge und strafe. Der Staat that, wie die Kirche wünschte. Er lieh ihr seinen Arm, um Frauen und Dirnen aus der Nähe der höheren und niederen Kleriker, der Welt-, wie Klostergeistlichkeit mit Gewalt fortzuschaffen und für die Zukunft fernzuhalten.

Ob und wann dieser Weg zum Ziele geführt, vermögen wir nicht zu sagen.